

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Allgemeiner Teil)**

**Vom 11. August 2017**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2016 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart in den Bachelorstudiengängen für das gymnasiale Lehramt mit der akademischen Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 11. August 2017, Az. 7831.176-G-02 zugestimmt.

## **Artikel 1**

### **1. In § 4a werden folgende Absätze 5 und 6 neu angefügt:**

„(5) Abweichend von § 5 Abs. 4 können Mastermodule des gewählten wissenschaftlichen Hauptfaches im Umfang von bis zu 12 ECTS-Credits vorgezogen werden, wenn im wissenschaftlichen Hauptfach des Bachelorstudiums mindestens 40 ECTS-Credits erworben wurden. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(6) Abweichend von § 5 Abs. 5 können Module eines Erweiterungsmasterstudiengangs vorgezogen werden, wenn im wissenschaftlichen Hauptfach des Bachelorstudiums die Orientierungsprüfung erfolgreich absolviert wurde. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.“

### **2. In § 5 werden folgende Absätze 4 und 5 neu angefügt:**

„ (4) Wurden mindestens 100 ECTS-Credits erworben, können auch Module des Masterstudiengangs Gymnasiales Lehramt im Umfang von 24 ECTS-Credits belegt werden. Hierfür kommen Module aus den gewählten wissenschaftlichen Hauptfächern und dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium in Betracht. Die vorgezogenen Mastermodule werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern nach Einschreibung in den Masterstudiengang auf die Masterprüfung von Amts wegen angerechnet. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden gemäß § 21 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien auf die Masterprüfung angerechnet.

(5) Nach erfolgreichem Ablegen der Orientierungsprüfung in den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 können auch Module aus einem Erweiterungsmasterstudiengang gemäß § 5 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Gymnasiales Lehramt im Umfang von 69 ECTS-Credits belegt werden. Der gewählte Erweiterungsmasterstudiengang kann einmal durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt gewechselt werden. Module aus dem Erweiterungsmasterstudiengang Sport können nach Satz 1 nur belegt werden, wenn zuvor der Nachweis über die bestandene Sporteingangsprüfung gemäß der

Satzung der Universität Stuttgart über den Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Studium im Fach Sport in der jeweils geltenden Fassung erbracht wird. Die vorgezogenen Mastermodule werden nicht für die Bachelorprüfung berücksichtigt, sondern nach Einschreibung in den Erweiterungsmasterstudiengang auf die Masterprüfung von Amts wegen angerechnet, ein Anspruch auf Zulassung in einen Erweiterungsmasterstudiengang ist mit dem Vorziehen von Mastermodulen nicht verbunden. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen richten sich in diesem Fall nach der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für den Masterstudiengang Gymnasiales Lehramt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung für das Prüfungsverfahren. Fehlversuche werden gemäß § 21 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien auf die Masterprüfung angerechnet.“

## **Artikel 2**

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft.

Stuttgart, den 11. August 2017

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dr.h.c. Wolfram Ressel  
(Rektor)